



STATUTEN VEREIN REGENBOGENHAUS ZÜRICH

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Regenbogenhaus Zürich» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er verfolgt weder Selbsthilfe noch Erwerbstätigkeit.

Zweck

Art. 2

Der Verein Regenbogenhaus Zürich betreibt ein öffentliches Zentrum für LGBTQ-Personen und Interessierte. Damit setzt er sich für eine Sensibilisierung gegenüber LGBTQ-Menschen ein, fördert deren gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben und trägt zur Stärkung von vielfältigen Lebensformen bei.

Das Zentrum ist ein Begegnungsort, an dem Veranstaltungen und Treffen stattfinden sowie Auskünfte eingeholt werden können. Es bietet Raum für kulturelle, wissenschaftliche, beratende und gemeinschaftliche Tätigkeiten. Die Öffentlichkeit ist eingeladen, an der LGBTQI-Kultur teilzunehmen.

Sitz

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Aktivitäten

Art. 4

Der Verein ermöglicht die folgenden Angebote:

- Öffentliches Informationszentrum rund um LGBTQ-Themen und LGBTQ-Aktivitäten in Zürich;
- Öffentliches Begegnungszentrum und Veranstaltungsort;
- Bereitstellung von Räumlichkeiten und einer entsprechenden Infrastruktur für die Angebote der Kollektivmitglieder;
- Bereitstellen einer LGBTQ-Bibliothek;

Dazu ist er Ansprechpartner für Behörden, Arbeitgeber*innen, Sportvereine, Bildungseinrichtungen et cetera.

Organisation

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- Natürlichen Personen («Einzelmitgliedern» und «Gönner*innen»);
- Juristischen Personen, die non-profit LGBTQ-Organisationen sind («Kollektivmitglieder»)
- alle anderen juristischen Personen («Firmenmitglieder»)

Mitgliederbeiträge und Nutzungsbestimmungen sind im Geschäftsreglement geregelt.

«Partner*innen» unterstützen das Regenbogenhaus mit einem jährlichen finanziellen Beitrag, sind aber nicht stimmberechtigt.

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Mittel

Art. 7

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und widmet alle seine Mittel seinen gemeinnützigen Zwecken unwiderruflich. Die Vereinsaktivitäten werden grundsätzlich kostenlos angeboten, wenn nicht, richten sich die Preise stets nach dem Kostendeckungsprinzip.

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Spenden und Vermächtnissen;
- dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten;
- Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 8

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck ideell unterstützen sowie den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Die Zuordnung zur Mitgliederkategorie (bei juristischen Personen) trifft im Zweifelsfall der Vorstand. Er begründet seine Entscheidung.

Art. 10

Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

- Natürliche Personen («Einzelmitgliedern» und «Gönner*innen»): 1 Stimme
- Juristische Personen, die non-profit LGBTQ-Organisationen sind («Kollektivmitglieder»): 3 Stimmen
- alle anderen juristischen Personen («Firmenmitglieder»): 1 Stimme

Art. 11

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende bleibt geschuldet.
- b) wenn die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt werden;
- c) den Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Art. 14

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Festlegung der Ausrichtung der Vereinsarbeit;
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- e) Entscheid über die Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge;
- g) Festsetzung eines ausserordentlichen Mitgliederbeitrags und Festlegung dessen Verwendungszwecks;
- h) Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrags für Partner*innen;

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 15

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der GV an den Vorstand gesendet werden. Der Vorstand muss jeden rechtzeitig schriftlich eingereichten Vorschlag auf

die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen. Über unangemeldete Anträge wird an der GV nicht abgestimmt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Diese ist ebenfalls 20 Tage im Voraus einzuberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der*die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Im Vorstand sind mehrere Geschlechter repräsentiert.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Strategische Planung, Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- b) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) Entscheid über Aufnahme, Ablehnung oder allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Kontrolle der Einhaltung der Statuten;
- e) Verfassen und Genehmigung von Reglementen;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus Revisor*innen, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden.

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen mit ähnlichen Zwecken über. Die Organisation muss eine juristische Person sein, die selbst steuerbefreit ist und Sitz in der Schweiz hat. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung am 16.06.2017 in Kraft.

Die Statuten wurden revidiert und genehmigt am 22.05.2018

Im Namen des Vereins:

Die Vertreter*innen des Vereins: